

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



11.06.2025

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die private Investitionstätigkeit und das Vertrauen in unseren Wirtschaftsstandort gefördert werden. Beide Ziele des Entwurfs werden nur abgeschwächt erreicht werden können, solange die geplanten Steuerentlastungen zugleich die kommunalen Haushalte überfordern.

Katastrophale Finanzlage der Kommunen macht Kompensation erforderlich

Der Gesetzentwurf verursacht auf kommunaler Ebene allein in den Jahren 2025 bis 2029 Mindereinnahmen von insgesamt rund 13,5 Mrd. Euro. Steuerausfälle in derartiger Größenordnung sind angesichts der schon jetzt katastrophalen Finanzlage der Kommunen nicht verkraftbar. Bereits im vergangenen Jahr betrug das kommunale Haushaltsdefizit rund 25 Mrd. Euro. Eine Besserung der Lage ist nicht in Sicht. Weitere Zusatzlasten ohne Kompensationsmaßnahmen überfordern in dieser Situation die kommunalen Haushalte. Darüber hinaus halten wir eine Stärkung der kommunalen Einnahmehasis und deren Krisenresilienz durch eine signifikante Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils für dringend geboten und unabdingbar. Die Kommunen fordern einen deutlich größeren gemeindlichen Anteil an den Aufkommen aus den Gemeinschaftssteuern. Dies ist nötig, um die Kommunalhaushalte zu stabilisieren die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu erhalten.

Faktische Zweckentfremdung der kommunalen Mittel aus den Sondervermögen inakzeptabel

Im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag haben Vertreter der Regierungsfractionen erkennen lassen, dass sie die für Kommunen reservierten Mittel der Sondervermögen für zusätzliche Investitionen (Art. 143h GG) als Kompensation für die kommunalen Mindereinnahmen aus diesem Gesetz betrachten. Einer solchen Befrachtung der Mittel aus den Sondervermögen mit der Finanzierung von Steuerentlastungen treten wir deutlich entgegen. Angesichts des immensen kommunalen Investitionsstaus von 186 Mrd. Euro werden die Mittel aus den Sondervermögen auf kommunale Ebene dringend für die öffentlichen Investitionsbedarfe vor Ort benötigt. Andernfalls führen die Steuerentlastungen zu einer massiven Verringerung zukünftiger kommunaler Investitionsspielräume und konterkarieren so die Gesamtwirkung der neuen Wachstumsinitiative.

Kompensation kommunaler Mindereinnahmen per Gewerbesteuerumlage sogar ohne Belastung von Bund und Ländern möglich

Aus kommunaler Sicht ist zur Kompensation der kommunalen Mindereinnahmen eine temporäre Anpassung der Gewerbesteuerumlage ein einfacher, zielgenauer und für Bund und Länder sogar weitgehend kostenneutraler Kompensationsweg. Konkret schlagen wir eine befristete Senkung der Gewerbesteuerumlage gegenüber dem heutigen Niveau in den Jahren vor, in denen die verbesserten Abschreibungsbedingungen zu temporären Mindereinnahmen bei den Kommunen führen. Im Gegenzug kann die Gewerbesteuerumlage in den Jahren über das heutige Niveau befristet angehoben werden, in denen die zukünftig niedrigeren Abschreibungssätze temporär zu Mehreinnahmen bei den Kommunen führen. Dieser intertemporale Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen der Kommunen durch Bund (und Länder) wäre für Bund (und Länder) lediglich mit entsprechenden Zinskosten für diese „Zwischenfinanzierung“ verbunden. Wir fordern daher insbesondere den Bund (und ergänzend die Länder) nachdrücklich auf, die abschreibungsbedingten intertemporalen Aufkommensverschiebungen bei der Gewerbesteuer durch Anpassungen bei der Gewerbesteuerumlage auszugleichen.

Investitionszulagenmodelle als vorzugswürdige Alternative zu Abschreibungsmodellen

Anstelle hoher Sonderabschreibungen sollte die private Investitionstätigkeit besser über Investitionszulagen gefördert werden. Das Instrument ist ebenfalls unbürokratisch und gut erprobt. Es weist in der aktuellen Situation aber zwei entscheidende Vorteile auf: Die damit verbundenen Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte konzentrieren sich auf Bund und Länder und nicht wie bei Sonderabschreibungen auf die sich in Finanznot befindlichen Kommunen. Die Kompensationsfrage würde sich bei diesem Instrument folglich nicht stellen. Zudem wirken Investitionszulagen viel breiter als Sonderabschreibungen, da nicht nur Unternehmen mit hohen Gewinnen profitieren. Bei einer Investitionszulagenlösung wird auch für solche Unternehmen ein Investitionsanreiz gesetzt, die aktuell keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaften. Das betrifft neben Start-ups und Unternehmen im Strukturwandel zum Beispiel auch die nicht-gewinnorientierten Daseinsvorsorgebetriebe (wie die ÖPNV-Unternehmen).

Senkung der Körperschaftsteuer als Anschlusslösung ist richtiger Weg, kommt aber sehr spät

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die angekündigte schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent (sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen bei der Thesaurierungs-Besteuerung). Sie wird jedoch erst in der nächsten Legislatur wirksam. Es fehlt eine schlüssige Begründung, warum zunächst übergangsweise die Abschreibungsbedingungen temporär verbessert werden, anstatt gleich das finale Reformziel einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes umzusetzen. Über eine Anpassung der Vorauszahlungen oder notfalls auch durch eine rückwirkende Absenkung des Körperschaftsteuersatzes könnte jedenfalls auch dieses Instrument sehr schnell spürbare Entlastungen bewirken. Wir würden es daher begrüßen, wenn der Übergang vom Abschreibungsmodell zur Anschlusslösung einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes zumindest vorgezogen und bereits in dieser Legislaturperiode wirksam würde.

Haushaltsschonende Ausgestaltung der Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge wäre möglich

Die geplante Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bis zu 30 Prozent (sog. „Investitionsbooster“) greift auch für Fahrzeuge, und zwar unabhängig von deren Antriebsart. Daher wird es zur Förderung der Elektromobilität auch für notwendig erachtet, für neu angeschaffte E-Fahrzeuge eine noch höhere Sonderabschreibung von 75 Prozent im Jahr des Kaufs zu schaffen. Ein entsprechender Lenkungseffekt ließe sich jedoch haushaltsschonend auch in der Weise generieren, dass nur reine E-Fahrzeuge vom Investitionsbooster erfasst werden. Eine spezielle Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge von 75 Prozent wäre dann verzichtbar.

Speziell für den Fahrzeugbereich (außer Lkw über 3,5 Tonnen) ist ferner zu beachten, dass die Mehrzahl der Firmenfahrzeuge über Leasing- oder Auto-Abo-Modelle angeschafft wird. Da Abschreibungen i.d.R. von den Leasinggebern geltend gemacht werden, diese aber primär auf Cash-flow-Basis kalkulieren, dürfte die Sonderabschreibung in Leasingfällen kaum wirken. Auch dies spricht im Übrigen für ein Investitionszulagenmodell.

E-Fahrzeug-Sonderabschreibung läuft für E-Busse des ÖPNV leer

Schließlich ist zu beachten, dass der gewählte Förderweg einer Abschreibung für E-Fahrzeuge für die regelmäßig nicht gewinnträchtigen ÖPNV-Betriebe leerläuft. Es bedarf daher ergänzend der Wiederaufnahme einer ambitionierten Förderung der Flottenumrüstung auf klimaneutrale Busse im ÖPNV. Ein umgerüsteter Bus hat den Klimaeffekt von mehr als 120 Pkw. In die Busförderung müssten nach unseren Vorstellungen mehr als 1,45 Mrd. EUR (vgl. Wirtschaftsplan KTF) fließen, um etwa die Anforderungen der Saubere-Fahrzeuge-Richtlinie der EU zielgerichtet bis 2030 zu erfüllen.

Doppeleinbringung beschneidet die kommunalen Beteiligungsrechte unverhältnismäßig

Die gewählte Doppeleinbringung des Gesetzentwurfs beschneidet die Anhörungsrechte und Einwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Spitzenverbände in vollkommen unverhältnismäßiger Art und Weise. Allerdings sehen wir auch, dass es sich hier um ein eilbedürftiges Sofortprogramm handelt. Dennoch sollte dieses Beispiel nicht weiter Schule machen.